



6. Auszahlung des bewilligten Zuschusses nach Verwendungsnachweis und abschließender Ortsbesichtigung durch das Amt für Landentwicklung.

10. Welche Fristen muss ich beachten ?

- Der Dorferneuerungsplan muss durch das Amt für Landentwicklung genehmigt sein (voraussichtlich Januar 2010)
- Bei privaten Antragstellern: Der Antrag muss bis

Ende Februar

beim Amt für Landentwicklung Verden abgegeben sein (für Maßnahmen im selben Jahr)

- Bei öffentlichen Antragstellern: Der Antrag muss bis Ende des Jahres beim Amt für Landentwicklung Verden abgegeben sein.



11. Wo bekomme ich Antragsformulare?

- Bei Bürgermeister Kirchner
- Bei ihrem Planungsbüro mensch und region (Anruf genügt!)

12. Wann kann mit der Durchführung einer beantragten Maßnahme begonnen werden?

- Wenn das Amt für Landentwicklung eine Maßnahme bewilligt, wird ein Zuwendungsbescheid erteilt. Aus haushaltsrechtlichen Gründen darf erst dann begonnen werden.



Wir helfen Ihnen weiter:

Ansprechpartner

Sprecherin der Steuerungsgruppe

Frau Scharringhausen
Kampweg 13
27367 Reeßum - Bittstedt
04264/370088 (p)
ruthscharringhausen@web.de

Gemeinde Reeßum

Herr Bürgermeister Kirchner
Oldenland 6
27367 Reeßum
Telefon 04264 2565
Email: Wilfried.Kirchner@ewetel.net

Organisation, Verfahren & Bewilligung



GLL Verden

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung
Herr Asaël
Eitzer Straße 34
D-27283 Verden (Aller)
Telefon 0 42 31 / 808 – 265
Fax 0 42 31 / 808 – 100

Planung, Bauberatung & inhaltliche Betreuung Ihr Planungsbüro



mensch und region

Dipl.-Ing. Wolfgang Kleine-Limberg
Dipl.-Ing. Architekt Ivar Henkel
Lindener Marktplatz 9
D-30449 Hannover
Telefon 05 11 / 44 44 54
Fax 05 11 / 44 44 59
Email: kleine-limberg@mensch-und-region.de



12

Fragen & Antworten

Verbunddorferneuerung Wiestedörfer



Förderung öffentlicher und privater Maßnahmen



Die Verbunddorferneuerung

1. Welche Ziele verfolgt die Dorferneuerung?

- Erhalt und nachhaltige Stärkung der Lebensfähigkeit der Dörfer sowie der baulich kulturellen Eigenart.
- Schaffung eines Handlungsrahmens für die künftige Entwicklung der Wistedörfer.
- Stärkung des dörfliche Gemeinwesens, der Kultur oder Wirtschaftsstruktur durch Förderung von Maßnahmen an Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen (z. B. neue gewerbliche Nutzungen wie Hofläden, Ferienwohnungen etc.; Erhalt oder Wiederherstellung der ökologischen Eigenart und Vielfalt).
- Die Entwicklung der Dörfer ist nur durch die Einwohner möglich. Sie sind die Experten vor Ort. Ihre Anregungen fußen auf den alltäglichen Erfahrungen. Die Planer unterstützen dies fachlich und methodisch.

2. Was ist ein Dorferneuerungsplan?

- Er stellt die allgemeinen Entwicklungsziele und individuellen Problemlösungen für die Wistedörfer dar, ohne sie rechtsverbindlich festzuschreiben.
- Er zeigt die ortstypischen Strukturen und Elemente als Grundlage für die Entwicklung der Orte auf.
- Er macht Vorschläge für die Entwicklung der Dörfer, zeigt Konzepte für die Gestaltung des öffentlichen Raumes und gibt Anregungen für private Erneuerungsmaßnahmen.
- Er ist die Voraussetzung für die Förderung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung.

3. Welche Themen werden bei der Verbunddorferneuerung Wistedörfer behandelt?

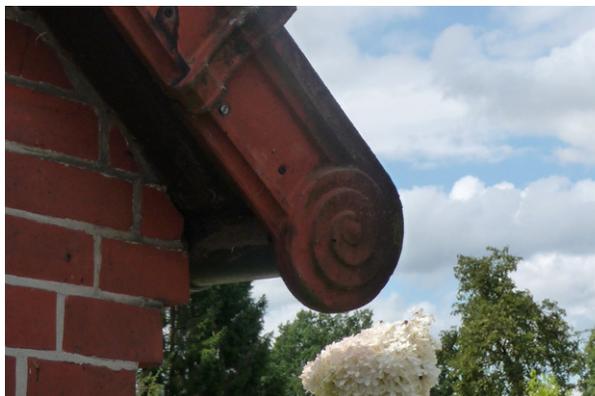
- Orts- und Gemeindeentwicklung
- Ortsbild und Gebäude
- Natur, Landschaft & Landwirtschaft
- Tourismus, Freizeit & Dorfgemeinschaft
- Wirtschaft & öffentliche Einrichtungen
- Verkehr



Geförderte Maßnahmen

5. Welche privaten Maßnahmen werden gefördert?

- Veränderungen an den alten Gebäuden (zumeist bis in die 60er Jahre), die von außen sichtbar sind (Fassade, Dach, Fenster etc.), wenn sie den Gestaltungsregeln entsprechen.
- Die Erneuerung oder Neuanlage ortsbildprägender Freiraumelemente (Einfriedung, Hoffläche, Pflanzungen etc.) unter Verwendung von regionaltypischen Elementen (z.B. Laubgehölze, Staketzäune).



6. Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe?

- Investive Maßnahmen zur Umnutzung der Bausubstanz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, um Arbeitsplätze zu sichern oder Zusatzeinkommen zu erschließen. (Gilt auch für Landwirte im Nebenerwerb)
- Die Förderung umfasst auch Maßnahmen im Innenbereich des Gebäudes. Förderhöchstbetrag 75.000 Euro pro Maßnahme

7. Welche öffentlichen Maßnahmen werden gefördert?

- Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen
- Umnutzung orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für öffentliche Zwecke
- Die Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse (Wege, Plätze, Straßenleuchten, Bänke etc.).
- Ausbau und Gestaltung von Straßen, Plätzen und Wegeverbindungen
- Die Erhaltung und Errichtung von Anlagen zur Gestal-



- tung des Ortsbildes (Brücken, Denkmäler etc.).
- Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung wie z.B.: Dorf- oder Nachbarschaftsläden, ländliche Dienstleistungsagenturen, Dorfgemeinschaftshäuser
- Die Schaffung, Sicherung und Renaturierung von ökol. bedeutsamen Landschaftselementen (Gewässer, Pflanzungen im Ort, etc.).
- Abwehr von Hochwassergefahren im Ortsbereich sowie Sanierung innerörtlicher Gewässer
- Rückbau, Wiederherstellung, Umgestaltung landes- und landschaftstypischer Gewässer
- Gestaltung, Sanierung, Vernetzung und Sicherung dorf- und landschaftstypischer Anlagen zum Abbau ökologischer Defizite

Die Förderung

8. In welcher Höhe kann gefördert werden?

- In der Regel bei private Maßnahmen: 30 % der Investitionssumme, jedoch nicht mehr als 25.000 € pro Objekt bei einer Mindestinvestition von 8.340 € pro Maßnahme.
- In der Regel bei öffentlichen Maßnahmen: 55 % der Investitionssumme (netto) bei einer Mindestinvestition von 10.000 €.

9. Wie ist der Ablauf einer Fördermaßnahme von der Beratung bis zur Durchführung?

1. Kostenlose fachkundige Beratung durch den Planer (Gestaltungsvarianten).
2. Kostenvoranschlag vom Fachhandwerker einholen, getrennt nach Gewerken wie Tischler- und Maurerarbeiten oder Kostenberechnung eines Dipl.-Ing. oder Architekten.
3. Förderantrag, Kostenvoranschlag, Fotos und Maßnahmenbeschreibung über die Gemeinde an das Amt für Landentwicklung einreichen.
4. Bewilligung oder vorzeitigen Investitionsbeginn abwarten. Nicht vorher beginnen! Andernfalls gibt es keine Förderung!
5. Durchführung der Maßnahme unter Beachtung der Auflagen.